

# Bayerische Ehrenamtskarte - Akzeptanzvertrag mit dem Landkreis Augsburg



## Landratsamt Augsburg

Wirtschaftsförderung  
Prinzregentenplatz 4  
D-86150 Augsburg  
Telefon: (0821) 3102 - 2196  
Telefax: (0821) 3102 - 1196  
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@lra-a.bayern.de

## Akzeptanzpartner

Firma		
Straße Hausnummer		PLZ Ort
Ansprechpartner/in		
Telefon	Fax	Mobil
E-Mail		Internet

Wir unterstützen die Bayerische Ehrenamtskarte und bestätigen unsere Teilnahme als Akzeptanzpartner im Landkreis Augsburg. Gegen Vorlage der gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte gewähren wir allen bayerischen Karteninhaber/innen nachfolgende Vergünstigen:

## Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen

Mehrwert (z.B. 25% auf Einkauf, Ermäßigung auf Eintritt, kostenfreie Leistungen, 2. Person frei, Familie/Kinder frei, usw.)
Sonstiges (z.B. Freikarten, Gewinnspiel, Sonderverlosungen, Gutscheine, - ggf. Beiblatt)

- Der Landkreis Augsburg gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem "Bayerische Ehrenamtskarte".
- Ich möchte zu den rückseitigen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis Augsburg unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B.
  - Interneteintrag und Verlinkung auf [www.ehrenamtskarte.bayern.de](http://www.ehrenamtskarte.bayern.de)
  - in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.

### Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung ist jederzeit kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende. Die Vereinbarung kann vom Landkreis Augsburg aus wichtigem Grund (z.B. Nichtgewährung des o.g. Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Es gelten ausschließlich die unter der Internetadresse [www.ehrenamtskarte.bayern.de](http://www.ehrenamtskarte.bayern.de) veröffentlichten Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern unter dem "Staatswappen-Logo".

Landkreis Augsburg (Datum, Unterschrift Sachbearbeiter)

Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

--	--

# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte (nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt) mit dem Landkreis Augsburg.

Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
D-86150 Augsburg  
Telefon: (0821) 3102 - 2196  
Telefax: (0821) 3102 - 1196



Gültig ab: 01.06.2011  
Versionsstand: 01

## 1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/ Auftragerteilung und deren Bestätigung durch den Landkreis Augsburg.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des Landkreises Augsburg im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

## 2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem Landkreis Augsburg festgelegt. Der Landkreis Augsburg behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem Landkreis Augsburg unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an das Landratsamt Augsburg herauszugeben.

## 3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird mit einer Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis Augsburg ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Landkreis Augsburg behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Der Landkreis Augsburg behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch das Landratsamt und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von dem Landkreis Augsburg empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an das Landratsamt Augsburg herauszugeben.

## 4. Haftung

- 4.1. Der Landkreis Augsburg haftet nur für Schäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der Landkreis Augsburg haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis Augsburg übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Der Landkreis Augsburg haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

## 5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem Landkreis Augsburg. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis Augsburg selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

## 6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

## 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis Augsburg das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.